



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. April 2015

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	113	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	114
84 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	113	85 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2015	114

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

84 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt Sendenhorst schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Sendenhorst

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und / oder Arbeitgeberdaten eines Schuldners, der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Sendenhorst gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Sendenhorst im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Sendenhorst vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Sendenhorst wird von der Stadt Sendenhorst vorgenommen. Die Stadt Sendenhorst nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).

3. Erhält die Stadt Sendenhorst im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen einen Vollstreckungsschuldner, gegen den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzung für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung, als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch den Vollziehungsbeamten nicht erfolgversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.

2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet der Vollziehungsbeamte beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Der Schuldner zahlt die Raten an die Stadtkasse Sendenhorst, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt Sendenhorst weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt Sendenhorst in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt Sendenhorst eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Sendenhorst zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt Sendenhorst dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4

Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Sendenhorst. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 5

Dauer

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft mit Wirkung zum 01. April 2015.

Warendorf, den 12.03.15

 (Dr. Olaf Gerjke)
 Landrat

 (Berthold Streffing)
 Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW abweichend von § 6 des Vereinbarungstextes am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Münster, den 09. April 2015

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-011/2015.0001

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 113-114

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

85 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2015 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungs-

legung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff. und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der

Erbtag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 13.04.2015 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.052.550,00 EUR
in der Ausgabe auf 3.052.550,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 11.164.680,00 EUR
in der Ausgabe auf 11.164.680,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag **der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **913.200,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen.

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.811.010,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,7192 EUR je 1,00 EUR
Messbetrag bzw. auf **71,92 v.H.**
der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1666 EUR je 1,00 EUR
Messbetrag bzw. auf **16,66 v.H.**
der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **16,72 EUR/ha**
mit dem Faktor 5 auf **83,60 EUR/ha**
mit dem Faktor 10 auf **167,20 EUR/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,10 **0,05 EUR/m³**
unverschmutztes Kühlwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,15 **0,05 EUR/m³**
gesammeltes Regenwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,20 **0,05 EUR/m³**
geklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,25 **0,05 EUR/m³**
ungeklärtes Schmutzwasser
Beschaffenheitsbeiwert 0,35 **0,05 EUR/m³**

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 13.04.2015

Der Deichgräf
gez. Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 114-115

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster